



Göttingen, den 6. Mai 2004

Stellungnahme zur weiteren Reform des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft ("2. Korb")

Zusammenfassung

Anspruch und Wirklichkeit des Urheberrechts für die Informationsgesellschaft klaffen nach der Novellierung vom 10.09.2003 ("Korb 1") immer noch weit auseinander. Der rechtliche Ist-Zustand entspricht nicht den Anforderungen von Bildung und Wissenschaft und den entsprechenden politischen Zielsetzungen der Bundesregierung für angemessene Entwicklungsbedingungen in der Informationsgesellschaft (Soll-Zustand). Die Nutzungsrechte der Allgemeinheit – insbesondere für Zwecke der Bildung und Wissenschaft – müssen gegenüber den Vermarktungsinteressen der Verwertungsindustrie von Autorenrechten im derzeit geplanten 2. Korb ausgewogener berücksichtigt werden. Dazu sind insbesondere die Schrankenregelungen in §§ 52 a und 53 neu zu fassen. Sie sind von allen für Wissenschaft und Lehre nicht sachgerechten Einschränkungen und real undurchführbaren Auflagen zu befreien sowie klarer, verständlicher und damit befolgbarer zu formulieren.

Die Deutsche Initiative für NetzwerkInformation (DINI e.V.) ist der bundesweite Verbund von Hochschulbibliotheken, Rechen- und Medienzentren als Informationsinfrastruktureinrichtungen der Hochschulen und von wissenschaftlichen Fachorganisationen. Sie unterbreitet mit dieser Stellungnahme realisierbare Vorschläge zur Novellierung des Urheberrechtsgesetzes im „2. Korb“ mit dem Ziel, für Forschung und Lehre die notwendige Rechtssicherheit herzustellen und damit der Staatsaufgabe zur Förderung von Bildung und Wissenschaft gerecht zu werden.

Einführung

Das Urheberrechtsgesetz hat die Aufgabe, die geistige Urheberschaft des Autors eines Werkes auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft und Kunst sowie die Integrität seines Werkes zu schützen (UrhG §1): Niemand soll die Werke Dritter als seine ausgeben oder sie unter des Autors Namen verfälschen dürfen. Zugleich soll eine angemessene Vergütung der Autoren erreicht werden – insbesondere derer, die nicht als staatlich finanzierte Wissenschaftler, Künstler oder Lehrer tätig sind.

Wissenschaftler, Künstler und Lehrer benötigen freien Zugang zur Einsicht und Durchsicht eventuell großer Mengen von Information, um ihren Beruf dem Auftrag und Ziel entsprechend sinnvoll ausüben zu können. Gleiches gilt auch für jede private Person zu seiner politischen und gesellschaftlichen Information, um ihrer Aufgabe als Staatsbürger nachkommen zu können. Insbesondere in Bildung und Wissenschaft haben die Nutzer die Aufgabe, durch Ausübung ihres Berufes katalytisch intellektuellen, wissenschaftlichen Mehrwert zu erzeugen oder Schüler und Studenten auszubilden, deren Qualifizierung die Basis zukünftiger auch wirtschaftlicher internationaler Wettbewerbsfähigkeit bildet.

Die private Nutzung von Werken der Unterhaltungsindustrie – erstellt von privaten Autoren - soll andererseits den Regeln des kommerziellen Marktes unterliegen. Hier hat sich inzwischen eine umfangreiche, fast monopolisierte Verwertungsindustrie gebildet, die zur Zeit auch weite Teile der wissenschaftlichen Werke und Lehrmaterialien zu besetzen versucht.

Mit den sich entfaltenden neuen Möglichkeiten der digitalen Speicherung und globalen Vernetzung werden nun zur Zeit sowohl die Erzeugung der Werke als auch die Verbreitungswege und die Nutzungsarten qualitativ umgestaltet – bei gleich bleibenden Nutzungszielen. Durch die Novellierung des Urheberrechtsgesetzes will die Bundesregierung dieser Entwicklung gerecht werden und das Urheberrecht den Anforderungen der digitalen Informationsgesellschaft anzupassen. In einem ersten Schritt („Korb 1“) wurde das Gesetz zum 10. September 2003 geändert. Dieses Zwischenergebnis erscheint jedoch allen Beteiligten unbefriedigend und soll daher in weiteren „Körben“ nachgebessert werden.

Im nun geltenden UrhG erstreckt sich der Schutz auf die Form, nicht den geistigen Inhalt. Forschungsergebnisse der Wissenschaft, auf deren frei zugängliche Kenntnis die Öffentlichkeit ein Recht hat und die Wissenschaft die Pflicht, sie bereitzustellen, werden z.B. mit Unterhaltungsspielfilmen gemeinsamen Regeln unterworfen.

Im Gegensatz zu allen Grundsatzklärungen der UNESCO, EU, der Bundesregierung und der Wissenschaft (BOAI, Berliner Erklärung zum freien Zugang zu wissenschaftlichen Ergebnissen) wird nicht der freie Zugang gesetzlich festgeschrieben, sondern es wird negativ formuliert: Kopieren, Einsehen, Informieren sind verboten, doch wird dies dann nicht bestraft, wenn der Täter nach den o.g. Grundsätzen ein Recht auf freie Einsicht hat, z.B. um eine Vorlesung an der Universität zu halten.

Dies fördert eine schleichende ‚Kriminalisierung‘ von Teilen der wissenschaftlichen Tätigkeit: Der normalen fachlich gebotenen Ausübung des Berufes als Forscher oder Lehrer werden unklar formulierte und umständlich definierte Einschränkungen auferlegt, die fachlich nicht begründbar sind, aber die Arbeit erheblich behindern können.

Hinzu kommen noch technische Behinderungen: Die Industrie plant die Einführung von technischen Kopierschutzmechanismen für digitale Werke und Geräte. Die Kopiergeräte verweigern dann das Kopieren von Werken. Bei einer berechtigten Nutzung z.B. zum wissenschaftlichen Gebrauch soll dann zwar das ‚Knacken des Codes‘ nicht strafverfolgt werden und die Industrie soll angehalten werden, auf Verlangen eines Berechtigten die technische Entsperrung zu ermöglichen. Wie dies technisch, rechtlich und organisatorisch gelingen soll, ist unklar und erscheint ohne eine wesentliche Einschränkung der Freiheit von Forschung und Lehre nicht realisierbar; denn notfalls müssen in jedem einzelnen Fall die Gerichte angerufen werden.

Der IST-Zustand:

Das Urheberrecht behindert Bildung und Wissenschaft!

1. Die Schrankenregelungen (insb. §§ 52a und 53 UrhG) stellen nicht mehr die notwendigen Privilegien für die Erfüllung der Aufgaben von Bildung und Wissenschaft positiv, klar verständlich und umsetzbar heraus, sondern sie sind durchsetzt von realitätsfernen Einschränkungen, die geeignet sind, weite Kreise von Bildung und Wissenschaft zu kriminalisieren, statt diese in ihrer notwendigen Arbeit zum Nutzen der Allgemeinheit zu fördern.
2. Die hochgradig verschachtelten Formulierungen des derzeitigen Gesetzestextes mit mehrfach nachgeschobenen Einschränkungen und Ausnahmen sind nicht nur für den Normalbürger schwer verständlich und kaum nachvollziehbar. Die richtige Auslegung ist auch für Experten schwierig und führt zu großer Unsicherheit.¹ Bildung und Wissenschaft benötigen aber verständliche und verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen, die den ihnen gestellten Aufgaben in der Informationsgesellschaft angemessen sind.
3. Bildung und Wissenschaft sind im 1. Korb des Urheberrechtsgesetzes vom 10.09.2003 “unter die Räder der Unterhaltungsindustrie“ geraten:
 - Bildung und Wissenschaft sollen Gesetzen pauschal mit unterworfen werden, die im völlig anders gearteten Sektor der Unterhaltungsindustrie Sinn machen können, die Werke für den privaten Konsum vermarktet. Im geltenden Urheberrecht wird nicht mehr differenziert zwischen den vor Raubkopien zu schützenden Werken der Unterhaltungsbranche und den für Bildung und Wissenschaft notwendigerweise frei zugänglichen Informationen und Wissensquellen.
 - Schon die EU-Richtlinie verfolgt vordringlich das Ziel, die Unterhaltungsindustrie vor unzulässigen digitalen Kopien ihrer Produkte (Filme, Musikstücke, Spiele u.a.m.) zu schützen ohne auch die Rechte der Allgemeinheit angemessen zu sichern.
 - Mit den DRM-Systemen werden technische Kopierschutz-Maßnahmen durchgreifend gesetzlich abgesichert, obwohl deren Konzeption äußerst problematisch ist: Wie sollen berechnete Interessen aus Wissenschaft und Kultur durchsetzungsstark realisiert werden? Der derzeitige Weg der Nichtverfolgung des Bruches von Kopierschutzmaßnahmen durch Berechnete würde eine durchgängige strafrechtliche Kontrolle allen Hantierens mit Informationen an den Hochschulen erfordern - ein absurder Weg!
 - Bisher wurden noch keine erfolgreichen DRM-Systeme entwickelt und ihre Realisierung und technische Bewährung am Markt ist äußerst zweifelhaft.

¹ So schreiben Dreier und Schulze in ihrem Kommentar zum aktuellen Urheberrechtsgesetz: „Problematisch ist jedoch, dass §53 nicht zuletzt durch die letzten Änderungen einen Grad von Komplexität und Differenzierung erreicht hat, der für die privaten Werknutzer, deren Befugnisse er doch regelt, kaum mehr verständlich sein dürfte.“ (Thomas Dreier und Gernot Schulze, Urheberrechtsgesetz. Kommentar, Verlag C.H.Beck, München, 2004, §53, 4)

4. Die Wissenschaftsverlage betreiben bisher eine gesetzliche Absicherung ihrer aus der Ära des Papierdrucks und ihrer langen Informationswege stammenden überholten Geschäftsmodelle, die nun auf Kosten der Entfaltung von Bildung und Wissenschaft gehen, statt in enger Kooperation mit diesen zukunftsfähige Mehrwertdienste zu entwickeln, die ihnen langfristige neue Marktchancen eröffnen und dabei Bildung und Wissenschaft voran bringen.
5. Entgegen den Forderungen des WIPO-Urheberrechtsvertrages (WCT) von 1996 und der Revidierten Berner Übereinkunft von 1974 sind die Interessen der Rechteinhaber und der Nutzer der Allgemeinheit (insbesondere aus Bildung und Wissenschaft) bisher im Urheberrecht nicht ausgewogen berücksichtigt.² Der Schutz der Vermarktungsinteressen der Rechteinhaber hat bisher eindeutig Vorrang vor den Nutzungsinteressen der Allgemeinheit und schränkt diese unzumutbar ein.³
 - Die Unterhaltungsindustrie und die Verlage scheinen sich im 1. Korb durch beispiellose Lobbyarbeit und durch massive Kampagnen auf Kosten der Rechte der Allgemeinheit im Gesetzgebungsprozess durchgesetzt zu haben.
 - Bildung und Wissenschaft waren im Beratungsprozess des 1. Korbes kaum vertreten und wurden wenig angehört. Symptomatisch dafür war beispielsweise die Zusammensetzung der Sachverständigenliste bei der "Öffentlichen Anhörung" zu den §§ 52a und 53 in der Sitzung des Bundestagsrechtsausschusses am 29.01.2003: Obwohl diese Paragraphen die Privilegien vor allem von Bildung und Wissenschaft betreffen, wurde zu dieser Anhörung nicht ein Vertreter der Bildungs- und Wissenschaftsorganisationen oder -verbände eingeladen! Stattdessen kamen 15 "Sachverständige" der Verwertungslobby bzw. ihre Rechtsvertreter zu Wort; ihnen saßen für die öffentlichen Nutzungsinteressen nur 3 Vertreter (Deutsche UNESCO, Verbraucherzentrale und IFROSS) gegenüber.
6. Die Schrankenbestimmungen entsprechen im 1. Korb nicht den Anforderungen von Bildung und Wissenschaft in der künftigen Informationsgesellschaft. Vielmehr behindern sie Bildung und Wissenschaft in der angemessenen Nutzung der Potenziale digitaler Medien für ihre Zwecke und schließen sie in vielen Fällen vom freien Zugang zu den benötigten Quellen und der Nutzung und Verbreitung der Informationen aus.

Dies muss zu verheerenden Folgen für die kulturelle und ökonomische Entwicklung unserer Gesellschaft sowie für die Leistungsfähigkeit des deutschen Bildungs- und Wissenschaftssystems im internationalen Wettbewerb führen.

² So wird in der Präambel des WIPO-Urheberrechtsvertrages (Genf 1996) ausdrücklich die „Notwendigkeit, ein Gleichgewicht zwischen den Rechten der Urheber und dem umfassenderen öffentlichen Interesse, insbesondere Bildung, Forschung und Zugang zu Informationen, zu wahren, wie dies in der Berner Übereinkunft zum Ausdruck kommt ...“, hervorgehoben.

³ Siehe hierzu auch den richtungsweisenden Beitrag von Prof. Dr. Reto Hilty „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft „Wer will was von wem woraus?“ - Ein Auftakt zum zweiten Korb“ in ZUM, Jhrg. 47, Sonderheft 2003, S. 983 ff.

Der SOLL-Zustand:

*Freier Zugang zu Information und Wissen für jedermann
zu fairen, rechtlich klaren und dem Stand der Technik entsprechenden Bedingungen!*

Bildung und Wissenschaft erfüllen zentrale Aufgaben in unserer Gesellschaft. Sie dienen der Allgemeinheit. Die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung unserer Gesellschaft im internationalen Wettbewerb ist direkt abhängig von der Ausstattung und den Arbeitsbedingungen des Bildungs- und Wissenschaftssystems.

Dies gilt in besonderer Weise für die künftige digitale Informations- und Wissensgesellschaft: *“Wissenschaftliche Information ist ... Motor für Innovation und strategisches Instrument für die Positionierung Deutschlands im globalen Markt,“* heißt es im Masterplan zur Informationsgesellschaft der Bundesregierung vom 03.12.2003. Als übergeordnete, strategische Ziele hat sie darin festgelegt:

- *“Den Zugang zur weltweiten wissenschaftlichen Information für jedermann zu jeder Zeit und von jedem Ort zu fairen Bedingungen sicherstellen.*
- *Den durch die Entwicklung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien und Netze ermöglichten Paradigmenwechsel vom Anbieter zum Nutzer im Hinblick auf individuelle Informationsanforderungen vollziehen.*
- *Die Informationsversorgung als Bestandteil unseres nationalen Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungssystems im Rahmen des Ausbaus der Wissensgesellschaft optimieren.*
- *Den Aufbau von Informationssystemen mit hochwertigen Dienstleistungsprodukten unter dem Gesichtspunkt des globalen Marktes und der Effizienz fördern.*
- *Die Aufgaben der staatlichen Informationseinrichtungen mit dem Ziel der Effizienzsteigerung prüfen und strategisch neu ausrichten.*

Diese Politik ist dem staatlichen Auftrag verpflichtet, den Zugang zu publizierter Information und die Versorgung von Bildung und Wissenschaft mit wissenschaftlicher Information zu sichern, das bisher erarbeitete Wissen unter dem Gesichtspunkt der kulturellen Vielfalt zu bewahren, die digitale Spaltung der Gesellschaft zu vermeiden und die Kompetenz aller Bürger und Bürgerinnen zum effizienten und kritischen Umgang mit Informationen zu stärken.“ (Masterplan, S. 56)

Diese Politik der Bundesregierung steht in Einklang mit der *“Grundsatzklärung zum Aufbau der Informationsgesellschaft“*, wie sie auf dem UN-Weltgipfel in Genf am 12.12.2003 beschlossen wurde. Die Bundesregierung hat sich gemeinsam mit den übrigen Unterzeichnerstaaten darin u.a. verpflichtet, *“eine den Menschen in den Mittelpunkt stellende, integrative und entwicklungsorientierte Informationsgesellschaft aufzubauen, in der ein jeder Informationen und Wissen schaffen, abrufen, nutzen und teilen kann und Einzelpersonen, Gemeinwesen und Völker im Hinblick auf die Förderung ihrer nachhaltigen Entwicklung und die Verbesserung ihrer Lebensqualität ihr Potenzial voll entfalten können, ...“* (Artikel 1).

Als weitere Grundsätze wurden u.a. vereinbart:

“7. Wir erkennen an, dass die Wissenschaft eine zentrale Rolle beim Aufbau der Informationsgesellschaft spielt. Zahlreiche Bausteine der Informationsgesellschaft sind das Ergebnis wissenschaftlich-technischer Fortschritte, die durch die Weitergabe von Forschungsergebnissen ermöglicht wurden. ...

24. In einer integrativen Informationsgesellschaft ist es unerlässlich, dass alle Zugang zu Informationen, Ideen und Wissen haben und dazu beitragen können. ...

30. Der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien auf allen Ebenen der Bildung und Ausbildung sowie der Erschließung der Humanressourcen soll gefördert werden ...“

Der Bundeskanzler hat diese Entwicklungsziele aktuell zusammengefasst in seiner Projektion Deutschlands als *“ein Land, das modern ist, weil es alle Quellen des Wissens erschließt und sie in einer offenen Gesellschaft allen zugänglich macht.“* (Regierungserklärung vom 25. März 2004)

Das deutsche Urheberrechtsgesetz in der Fassung vom 13.09.2003 („1. Korb“) ist – soweit die Nutzungsrechte zu Zwecken der Bildung, der Wissenschaft und zum privaten Gebrauch betroffen sind – leider noch weit davon entfernt, diesen Grundsätzen und Zielen zu entsprechen. Urheberrechtlich ist Deutschland also noch nicht in der digitalen Informationsgesellschaft angekommen.

Hier liegt dringender Nachholbedarf für den „2. Korb“!

Aufgaben und Maßnahmen im 2. Korb:

Die privilegierten Nutzungsrechte für Zwecke der Bildung und Wissenschaft allgemeiner, positiv und deutlicher formulieren!

1. Die Schranken-Paragrafen 52a und 53 sind neu zu fassen:
 - Die im Gesetz formulierten Schranken sind Einschränkungen der Eigentums- und Verwertungsrechte der Urheber bzw. Rechteinhaber.
 - Sie stellen klar definierte Privilegien für bestimmte Zwecke heraus und leiten sich her aus der Gemeinwohlbindung des (geistigen) Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG).
 - Die Privilegien von Bildung und Wissenschaft dürfen nicht den privatwirtschaftlichen Nutzungsrechten der Unterhaltungsindustrie untergeordnet werden.
2. Die bisherigen Formulierungen sind zu "entrümpeln" von überholten, für Bildung und Wissenschaften nicht tragbaren und nicht zukunftsfähigen Festlegungen;
 - unzumutbare und in der Praxis kaum durchsetzbare Einschränkungen der Schranken sind wegzulassen, z.B. die Beschränkung auf bestimmte Formate;
 - sie sind dadurch fairer für die privilegierten Nutzer, allgemeinverständlicher und somit umsetzbarer zu machen.
3. Festlegungen z.B. auf nur bestimmte Werkarten und Werkformate sind zu vermeiden: Alle Regelungen sollen gelten für alle Werke jeder Art auf Medien und Trägern gleich welcher Art.
4. Die Unterscheidung von analogen und digitalen Medien, Trägern und Nutzungen ist aufzuheben, da sie in der digitalen Zukunft irrelevant wird.
5. Es wird vorgeschlagen, die Schrankenbestimmungen (Rechte der Vervielfältigung, der Archivierung und der öffentlichen Zugänglichmachung) der besseren Übersicht halber in getrennten Paragraphen zu fassen
 - in § 52a für Zwecke der Bildung und Wissenschaft und
 - in § 53 zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch.
6. Solange es bei gesetzlichen Regelungen zum Schutz technischer Maßnahmen (§ 95a ff.) bleibt, muss die Durchsetzung der Schrankenbestimmungen (§ 95 b) in vollem Umfang so möglich sein, dass Bildung und Wissenschaft nicht unzumutbar behindert werden. Mindestens muss ihnen das Recht zur Umgehung der technischen Schutzmaßnahmen eingeräumt werden, falls die Rechteinhaber nicht die notwendigen technischen Mittel (Lizenzen) oder durchsetzungsstarke Fähigkeiten zur Verfügung stellen.
7. Den Urhebern von Werken selbst ist zum Ausgleich für die Einschränkungen ihrer Rechte durch die Schrankenbestimmungen eine angemessene Vergütung zuzugestehen. Es ist zu überlegen, ob in diesem Rahmen künftig nicht auch ein (geringer) Pauschalbetrag über die Netzprovider zu erheben wäre. Der Anspruch auf eine Vergütung kann immer nur über eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.
8. In Anbetracht der gesellschaftlichen Bedeutung von Bildung und Wissenschaft wird angeraten, die Nutzungen von Bildung und Wissenschaft im Rahmen der Schrankenbestimmungen vergütungsfrei zu stellen, wie dies auch in den USA mit dem TEACH Act erfolgt ist.

Formulierungsvorschlag von DINI zur Novellierung des Urheberrechtsgesetzes ("2. Korb")

*Zur Erleichterung des Vergleichs ist der DINI-Vorschlag der Fassung vom 10.09.2003 gegenübergestellt.
Der **Fettdruck im Gesetzestext** dient hier nur der verbesserten Leserlichkeit und kann später entfallen.*

| DINI-Vorschlag | Geltendes Recht |
|---|--|
| <p style="text-align: center;">§ 52a</p> <p style="text-align: center;">Vervielfältigungen und öffentliche Zugänglichmachung für Bildung und Wissenschaft</p> <p>(1) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungen eines Werkes auf beliebigen Trägern herzustellen oder herstellen zu lassen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu Zwecken der Bildung an Schulen, Hochschulen, nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung oder 2. zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, <p>soweit dies zum jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Dies schließt die Aufnahme der Vervielfältigungen in ein eigenes Archiv ein.</p> | <p style="text-align: center;">§ 52a</p> <p style="text-align: center;">Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung</p> |
| <p>(2) Zulässig ist, veröffentlichte Werke für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen öffentlich zugänglich zu machen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu Zwecken der Bildung an Schulen, Hochschulen, nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung oder 2. zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, <p>soweit dies zum jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Zulässig sind auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.</p> | <p>(1) Zulässig ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder 2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung <p>öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.</p> |
| <p>(3) Zulässig ist es für Bibliotheken, Mediatheken und Archive, veröffentlichte Werke aus ihren Beständen für Zwecke von Bildung und Wissenschaft öffentlich zugänglich zu machen, soweit keine vertraglichen Regelungen dem entgegenstehen und soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.</p> | |

| DINI-Vorschlag | Geltendes Recht |
|---|---|
| (4) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. | (2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig . |
| (Siehe Abs. 2, letzter Satz.) | (3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen. |
| (5) Für Nutzungen nach Absatz 1 bis 3 ist eine angemessene pauschale Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. | (4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen . Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. |
| <p style="text-align: center;">§ 53 a</p> <p style="text-align: center;">Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch</p> <p>(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 53</p> <p style="text-align: center;">Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch</p> <p>(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.</p> |
| <p>(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes auf beliebigen Trägern herzustellen oder herstellen zu lassen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und wenn das Archiv keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt, 2. zum sonstigen eigenen Gebrauch, <ol style="list-style-type: none"> a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind, b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt. | <p>(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist, 2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird, 3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt, 4. zum sonstigen eigenen Gebrauch, <ol style="list-style-type: none"> a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind, b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt. |

| DINI-Vorschlag | Geltendes Recht |
|----------------|--|
| | <p>Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder 2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder 3. das Archiv keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt. <p>Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt.</p> |
| | <p>(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Schulunterricht, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl oder 2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl <p>herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.</p> |
| | <p>(4) Die Vervielfältigung</p> <ol style="list-style-type: none"> a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik, b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt, <p>ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.</p> |
| | <p>(5) Absatz 1, Absatz 2 Nr. 2 bis 4 sowie Absatz 3 Nr. 2 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Absatz 2 Nr. 1 sowie Absatz 3 Nr. 1 finden auf solche Datenbankwerke mit der Maßgabe Anwendung, dass der wissenschaftliche Gebrauch sowie der Gebrauch im Unterricht nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen.</p> |

| DINI-Vorschlag | Geltendes Recht |
|---|---|
| (3) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind. | (6) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind. |
| (4) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. | (7) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. |
| <p>§ 53b</p> <p>Kopienversand auf Bestellung</p> <p>(1) Zulässig ist die Vervielfältigung einzelner Werke, um sie auf Einzelbestellung dem Besteller zu übermitteln, sofern dieser sich auf einen durch §§ 52a oder 53a privilegierten Zweck berufen kann. Für die Vervielfältigung und Übermittlung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.</p> | |
| (2) Die Vervielfältigung ist auch dann vergütungspflichtig, wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestellt wird. | |
| <p><i>In der Folge der vorgeschlagenen Novellierung der §§ 52a und 53 sind auch zu novellieren:</i></p> | |
| <p>§ 54 ff (Einführung einer angemessenen Pauschalvergütung auf Computerhardware oder auf Internetzugänge, wenn im Gegenzug digitale Privatkopien und der Austausch von Inhalten über P2P-Netzwerke zum Privatgebrauch ausdrücklich erlaubt wird)</p> <p>§ 95 b (Durchsetzung der Rechte aus § 52a durch Recht zur Umgehung der technischen Schutzmaßnahmen)</p> <p>§137 k (entfällt! Alternative: Evaluation der Auswirkungen der neuen §§ 52a und 53a und b 5 Jahre nach ihrer Einführung)</p> | |

Begründungen und Erläuterungen

Allgemein:

Mit den Antworten auf die Fragen “Wem gehört Wissen und Information?“ und “Wie zugänglich sind Wissen und Information?“ wird entschieden über die Bildungs- und Entwicklungschancen jedes einzelnen Bürgers in der Informationsgesellschaft wie auch über die Chancen künftiger Generationen, auf dem vorhandenen Wissen aufbauen zu können. Die hier getroffenen gesetzlichen Regelungen legen fest, ob sich in unserer Gesellschaft offene, vernetzte Kommunikations- und Informationsstrukturen entwickeln können. Sie entscheiden über die Qualität unseres Bildungssystems, über die Inventionsfähigkeit der Wissenschaft und die Innovationskraft der Wirtschaft. Im globalen Wettbewerb sind sie die wesentlichen Faktoren für die prosperierende soziale, kulturelle und ökonomische Entwicklung und damit für die Zukunft unserer Gesellschaft.

Die Novelle des Urheberrechts vom 10.09.2003 (1. Korb) hat vor allem die Rechte der Verwertungsindustrie zur Privatisierung, Kommerzialisierung und Kontrolle von Information und Wissen zum Ziel, ohne dass in ausgewogenem Maße die Nutzungsinteressen der Allgemeinheit, insbesondere in den Bereichen Bildung und Wissenschaft, berücksichtigt wurden. Information und Wissen werden in bedrohlicher Weise verknappt und in kommerziell bestimmte Nutzungszonen eingegrenzt, statt frei und öffentlich zugänglich gemacht. Der Unterhaltungsindustrie wurden digitale Märkte und Monopolrechte in bisher nicht gekannten Dimensionen erschlossen, die Rechte der Allgemeinheit auf Partizipation an der digitalen Entwicklung und der Nutzung der Potenziale, die neue Medien und digitale Informationssysteme für Bildung und Wissenschaft bringen, werden dagegen in unzumutbarer Weise eingeschränkt und auf praxisferne Bedingungen eingengt. Diese Unausgewogenheit muss im geplanten 2. Korb des Urheberrechts schnellstens beseitigt werden!

DINI schlägt daher vor,

- die Privilegien für Zwecke der Bildung und der Wissenschaft **im § 52a-neu** angemessen, positiv, klar und allgemein verständlich zu formulieren,
- die Privilegien für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch davon getrennt zusammenzufassen **im § 53a-neu**,
- die Schranken von allen überholten, praxisfernen Regelungen und nicht befolgbaren praxisfernen Einschränkungen der Privilegien zu bereinigen,
- auf eine – künftig irrelevante – Unterscheidung nach Werkarten, Medien und Trägern (analog oder digital) weitestgehend zu verzichten, sondern allein auf den Zweck der Nutzung abzuheben,
- die vom BGH 1999 geforderte Klarstellung zum Kopienversand auf Bestellung **im §53b-neu** aufzunehmen und
- die Regelungen in den §§ 54ff, 95b und 137k entsprechend anzupassen und
- die Schranken dadurch fairer, verständlicher und somit für alle Betroffenen befolgbarer zu machen und somit die Bürgerrechte und den Rechtsstaat zu stärken.

DINI räumt ein, dass die Nutzungen im Rahmen dieser Schrankenregelungen durchgehend nur insoweit zulässig sind, wie sie “zu dem jeweiligen Zweck geboten sind und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt“ sind. In Anbetracht der oben dargelegten großen Bedeutung für unsere Gesellschaft, ist allerdings zu fragen, ob Nutzungen in den Bereichen der öffentlichen Bildung und Wissenschaft nicht grundsätzlich vergütungsfrei zu stellen sind, wie dies für die

Wissenschaft durch die Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen vom 22.10.2003 und durch internationale Initiativen (Open Archive Initiative, Budapester Erklärung BOAI zur freien Verbreitung von wissenschaftlicher Information über das World Wide Web direkt durch die Autoren) angestrebt wird.

Zu § 52a-neu Absatz 1:

In § 52a-neu sollen die Privilegien der Bereiche Bildung und Wissenschaft zusammengefasst werden, hier sind das vor allem die Zulässigkeit von Vervielfältigungen (Absatz 1) und der öffentlichen Zugänglichmachung (Absatz 2-4).

Die Zulässigkeit von Vervielfältigungen für den wissenschaftlichen Gebrauch, wird aus § 53-alt Absatz 2 Ziffer 1 übernommen, für den unterrichtlichen und Prüfungsgebrauch aus § 53-alt Absatz 3. Beim letzteren soll künftig bewusst verzichtet werden auf die Beschränkung auf "kleine Teile eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind". Es ist praxisgerecht, dass allein die Bildungszwecke, also die didaktischen Erfordernisse, entscheiden, in welchem Umfang eine Vervielfältigung benötigt wird. Die Maßgabe, dass die Vervielfältigung "zum jeweiligen Zwecke geboten" sein muss, ist als Einschränkung völlig ausreichend. Auch die Aufnahme der Vervielfältigung in ein eigenes Archiv zur Verwendung in der Wissenschaft und Lehre ist logischerweise in § 52a-neu Abs. 1 aufzunehmen (bisher § 53 Abs. 2 Ziff. 2), allerdings ohne die alten, kaum nachvollziehbaren Einschränkungen.

Beispiel:

Wenn im Geschichtsunterricht eine TV-Dokumentation über Gorbatschow oder im Politikunterricht die Sendung "Christiansen über die Rentenreform" zum Thema gemacht wird, muss und kann jeweils allein der Lehrer entscheiden, ob er nur Ausschnitte oder die gesamte Sendung im Unterricht zeigt und analysieren lässt. Auf jeden Fall wird er die Sendung immer komplett – künftig digital – aufzeichnen und archivieren müssen, wenn er sie überhaupt verwenden will. Gleiches gilt für die Dozenten an Hochschulen. Mehr noch, um dies perspektivisch zu analysieren wird der Dozent sich möglicherweise eine große Anzahl weiterer Dokumente einmalig ansehen müssen, um diese lokal nicht permanent mit eigenen Ordnungskriterien zu speichern.

Sendungen in Rundfunk und Fernsehen sind „flüchtige“ Werke. Vielfach handelt es sich um wesentliche Beiträge zum Kulturgut, für die allerdings – anders als bei den Printmedien! – bisher keine gesetzliche Regelung besteht, Pflichtexemplare von ihnen in zentralen Archiven aufzubewahren und zugänglich zu halten. Ihre Langzeitarchivierung und dauerhafte Zugänglichkeit ist bisher nicht gesichert. Das Urheberrecht muss den Bereichen Bildung und Wissenschaft daher das Recht einräumen, die notwendige Sicherung dieser Kulturgüter für ihre Zwecke in „Selbsthilfe“ durch Mediatheken und ähnliche Einrichtungen vorzunehmen.

Mit dieser Regelung kann künftig der völlig praxisferne, im Schulalltag daher kaum befolgte § 47 (Schulfunksendungen) entfallen. Für Schulen und Hochschulen wäre dies ein wesentlicher Schritt zur gebotenen Rechtssicherheit!

Zu § 52a-neu Absatz 2:

Diese Regelung (bisher §52a-alt Abs. 1) ist nun erheblich klarer und eindeutiger. Sie gibt beispielsweise den rechtlichen Rahmen für die Durchführung von virtueller Lehre (eLearning) und netzbasierter kooperativer Forschung. Auch hier gilt das oben zur unterrichtlichen Verwendung von Vervielfältigungen Gesagte: Nur der Lehrer oder Dozent kann beim eLearning aus didaktischen Gründen entscheiden, in welchem Umfang er ein Werk den Unterrichtsteilnehmern im Netz – beispielsweise über eine eLearning-Plattform - zugänglich machen muss. Die Beschränkung auf

“kleine Teile eines Werkes“ oder auf die “Veranschaulichung im Unterricht“ ist diffus, völlig praxisfern und ein unzulässiger Eingriff in die Freiheit der Lehre und den professionellen Anspruch auf Gestaltung des Unterrichts. Die Maßgabe für die Veranstalter der virtuellen Lehrangebote, dass die öffentliche Zugänglichmachung “zum jeweiligen Zwecke geboten“ sein muss, ist als Einschränkung völlig ausreichend.

Beispiel:

Moderne Lehre an den Hochschulen wird zunehmend als „blended learning“ ausgeführt: neben eigenen Materialien des Dozenten wird er große Mengen von multimedialen Bausteinen anderer Dozenten an anderen Orten sich über das Netz ansehen, aussortieren, einordnen und daraus Bausteine in die eigene Veranstaltung einbauen und dazu anpassen. Dies war im Papierzeitalter genauso, nur eben mit viel größeren Mühen behaftet und daher seltener. Der Zweck des „blended learning“ ist, sich an die Hörer zu richten, die an der Veranstaltung teilnehmen. Dabei steht die Lehre durch diesen Import/Export zunehmend in direktem internationalem Wettbewerb. Das geltende UrhG (Korb 1) behindert diese erprobte Praxis akademischer Lehre massiv und schreibt die Qualität auf dem Niveau des Papierzeitalters fest.

Die Bundesregierung und die Bundesländer haben in den zurückliegenden Jahren die Entwicklung und den Einsatz von eLearning mit beträchtlichem Mittelaufwand gefördert. In vielen Schulen wie Hochschulen werden eLearning-Module in diversen Fächern inzwischen mit gutem Erfolg eingesetzt. Asynchrone Informationsangebote und synchrone Kommunikationsmethoden finden immer weitere Verbreitung und sind in der Phase, sich als dauerhafte Standardangebote im Bildungssystem zu etablieren und so eine nachhaltige Verbesserung der Qualität der Lehre zu bewirken.⁴ Diese positive Entwicklung würde erheblich gefährdet, wenn durch unzumutbare Einschränkungen im Urheberrecht die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht praxisgerecht und unterstützend ausgestaltet sind, sondern den Einsatz von eLearning behindern und die Realisierung von eLearning in vielen Teilen rechtlich problematisch und unsicher machen.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der wissenschaftlichen Forschung: Es ist in vielen Fachgebieten inzwischen verbreitet, dass die Wissenschaftler unter Nutzung von netzbasierten Kollaborationssystemen (CWS) in bestimmten Projektgruppen zusammenarbeiten und ihre Informationen austauschen. Die Einschränkung im bisherigen § 52a, dass sie dabei nur “Teile eines Werkes“ netzbasiert austauschen dürfen, ist völlig praxisfremd, ein den staatlichen Auftrag zu Forschung und Lehre behindernder Eingriff in die Freiheit der Forschung und eine unzumutbare Behinderung der wissenschaftlichen Entwicklung. Wo zu Zwecken der Forschung jeder Projektteilnehmer Zugriff auf das komplette Werk benötigt, darf kein Zwang bestehen, nur Teile des Werkes legal in solchen netzbasierten Projektgruppen zugänglich zu machen.

Beispiel:

Ein Dozent, der ein wissenschaftliches Sammelwerk bewerten soll, muss nicht nur dieses, sondern auch die vergleichbaren Werke Dritter in ihrer Gänze einsehen, um eine professionelle Wertung vornehmen zu können.

Die Einheit von Forschung und Lehre ist alltägliche Praxis in vielen Bereichen an den wissenschaftlichen Hochschulen. Projektorientiertes, forschendes Lehren und Lernen gehört zu den fortschrittlichen hochschuldidaktischen Konzepten, die sich gerade mit den netzbasierten Informations- und Kollaborationssystemen hervorragend realisieren lassen. Schon aus diesen Gründen ist es in der Praxis vielfach unmöglich und untragbar, bei der netzbasierten Arbeit

⁴ Eine aktuelle Übersicht über diese Entwicklung ist zu finden in Bernd Kleimann und Klaus Wannenmacher: „E-Learning an deutschen Hochschulen.“ HIS-Reihe Hochschulplanung, Band 167. HIS GmbH Hannover 2004 . ISBN 3-930447-56-8

zwischen Lehre (“kleine Teile eines Werkes“) und Forschung (“Teile eines Werkes“) unterscheiden zu müssen. Solche Einschränkungen können de facto nicht befolgt werden, führen zur Rechtsunsicherheit und behindern damit Lehre und Forschung. Sie nützen auch den Rechteinhabern (in der Regel sind dies auch Wissenschaftler!) nichts; denn in ihrem Interesse liegt es vor allem, wenn ihre Werke in der wissenschaftlichen Gemeinschaft weit verbreitet und zur Weiterentwicklung der Wissenschaft beachtet und genutzt werden, im Unterschied zu Werken etwa der Unterhaltungsindustrie, deren Nutzung keinen volkswirtschaftlichen bzw. wissenschaftlichen Mehrwert erzeugt, sondern der eigenen Nutzung aus privaten Gründen unterliegt.

Aus diesen Gründen ist es dringend geboten, die Regeln für “die öffentliche Zugänglichmachung für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zu Zwecken der Bildung und Wissenschaft“ knapp, eindeutig, verständlich und dadurch befolgbar zu novellieren, wie dies hier vorgeschlagen wird.

Zu § 52a-neu Absatz 3:

Öffentliche Bibliotheken, Mediatheken und Archive haben die unverzichtbare Aufgabe, die Medienkompetenz der Bevölkerung zu fördern, auch ihre Sonderbestände (Handschriften u.ä.) mit nutzbar zu machen und zur nachhaltigen Sicherung des kulturellen Erbes (auch bei den neuen Medien!) beizutragen. Für sie ist es geboten, ihre eigenen, eventuell noch in analoger Form vorhandenen Bestände zu digitalisieren und netzbasiert öffentlich zugänglich zu machen (Digitale oder Virtuelle Bibliothek). Hierdurch können einerseits besonders zu schützende Werke einem breiteren Kreis von Interessenten für Forschungs- und Bildungszwecke sowie für private Studien zugänglich gemacht werden. Andererseits dient dieses Vorgehen der nachhaltigen Sicherung des kulturellen Erbes. Es leuchtet unmittelbar ein, dass es ein untragbarer Anachronismus wäre, wenn der netzbasierte Zugriff auf diese Bibliotheksbestände in der digitalen Informationsgesellschaft nur “auf eigens dafür eingerichteten Terminals in den Räumlichkeiten“ der Bibliothek zulässig wäre (EU-RL Art. 5, Abs. 3 n). Es ist keinerlei triftiger Grund für eine solche Einschränkung erkennbar, sondern wäre eine unakzeptable Behinderung der unverzichtbaren Dienstleistungsaufgaben der öffentlichen Bibliotheken, Mediatheken und Archive. Daher sollte im 2. Korb diese Aufgabe zwar – wie von DINI vorgeschlagen – ausdrücklich benannt, aber nicht “auf die Räumlichkeiten“ der Einrichtung oder bestimmte Formate beschränkt werden.

Zu § 52a-neu Absatz 4:

Hinsichtlich der öffentlichen Zugänglichmachung von “für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmter Werke“ (Schulbücher u.a.) wird die Formulierung des §52a-alt ohne Änderung übernommen. Dadurch soll vor allem der Bestand der Schulbuchverlage geschützt werden.

Unverständlich ist jedoch, wieso nach §52a-alt Abs. 2 auch bei “Filmwerken ... vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern“ eine Ausnahme gemacht werden soll. Das Geschäft der Filmindustrie wird in keiner Weise beeinträchtigt, wenn zu Zwecken der Bildung (z.B. Medienpädagogik oder Medienkompetenzvermittlung) und der Wissenschaft (z.B. Medienanalyse oder Medienwirkungsforschung) auch aktuelle Werke verwendet und im Rahmen der in §52a-neu, Abs. 1 und 2 privilegierten Zwecke eingesetzt werden. Im Gegenteil ist zu erwarten, dass Schüler und Studenten, Dozenten und Wissenschaftler dadurch angeregt werden, diese Werke im Kino zu erleben. Diese unverständliche Bereichsausnahme ist im 2. Korb daher konsequenterweise zu streichen.

Zu § 52a-neu Absatz 5:

Der Absatz 5 sollte nach Möglichkeit entfallen. D.h. diese Nutzungen für Bildung und Wissenschaft sollten vergütungsfrei gestellt werden, da es sich um vordringliche Interessen der Allgemeinheit zur

Sicherstellung allgemeiner hoher Standards der kulturellen, wissenschaftlichen und ökonomischen Entwicklung der Gesellschaft handelt, von denen wiederum die Urheber und ihre Rechteinhaber direkt profitieren. Schon der Referentenentwurf zum § 52a im Korb 1 sah an dieser Stelle Vergütungsfreiheit vor, wie sie in der Regel auch für den TEACH-Act in der USA gilt.

Zu § 53a-neu:

§ 53a soll das Recht auf Vervielfältigung zum privaten Gebrauch regeln, sei es, weil man ein erworbenes Werk zu Hause auf einen neueren Träger überspielen will, sei es, dass man es in ein eigenes kleines Datenarchiv einspielen will, sei es, dass man eine Kopie in seiner Ferienwohnung einsehen will. Ziel ist die private Nutzung ohne Erwerbszweck. In der Neufassung von DINI ist die Beschränkung auf nur unentgeltliches Kopieren aus dem bisherigen Gesetz entfernt. Bewährte Praxis - gerade auch älterer oder viel beschäftigter Menschen - ist doch, sich Kopierfirmen oder Bibliotheken zum Kopieren von Dokumenten zu bedienen und hierfür auch faire Gebühren zu zahlen.

Die unsinnige Beschränkung auf Papier-gebundene Verfahren wurde fortgelassen. Allein der Zweck des Kopierens sollte bestimmen, was erlaubt werden muss. Schließlich galt es, den Paragraphen sprachlich zu entschlacken.

Beispiel:

Man lese einem normalen Bürger § 53 Abs. 2 Satz 2 vor und frage ihn, was er denn nun darf und was nicht. Außerdem: Informationsaustausch geschieht zunehmend durch direkte Kommunikation und durchgängige Informationsverarbeitung: So können z.B. mathematische Formeln (in MathML kodiert), die in digital angebotenen Artikeln veröffentlicht sind, vom Leser direkt in einen ausführbaren Programmiercode oder ein Graphik-Programm importiert werden. So lässt sich beim Lesen direkt manche Behauptung des Autors überprüfen oder graphisch veranschaulichen; Texte lassen sich direkt importieren und verarbeiten, Daten können direkt in eigene Datenbanken importiert werden. All diese zunehmend international genutzten Informationswege werden durch das UrhG blockiert, wenn nur noch das grafische Abbild eines Werkes in der Bibliothek auf dem Bildschirm angesehen werden darf, wenn nur noch Teile von Formelwerken importiert werden dürfen, usf. .

Der geltende Text des § 53 differenziert nach der Art der technischen Übertragung, nach der Träger-Wahl, nach den das Kopieren Ausführenden, nach der Finanzierung des Kopierens und rührt viele verschiedene Nutzungsziele in einen Abschnitt: Wissenschaft (Abs. 2 Ziff. 1), Tagesfragen (Abs. 2 Ziff. 3), Schulunterricht (Abs. 3 Ziff. 1), staatliche Prüfungen (Abs. 3 Ziff. 2) und verstrickt sich so in verschachtelte, kaum zu entwirrende Aussagen.

Der normale Bürger sieht sich einer Fülle für ihn nicht verständlicher Regelungen gegenüber: darf er oder darf er nicht Schallplatten, die er gekauft hat, zu Hause auf CD überspielen? Müssen Noten für den Kirchenchor wirklich mit der Hand abgeschrieben werden statt sie zu kopieren (Abs. 4, Buchstabe a)? Was ist eine „im wesentlichen vollständige Vervielfältigung“? Wer sagt ihm, ob das Kopiergerät „photomechanisch“ ist?

Statt - wie in dem geltenden § 53 Abs. 4 – im Internet-Zeitalter wieder das Abschreiben von Dokumenten mit der Hand zu propagieren, sollte hier das UrhG dazu dienen, den freien Fluss von Informationen zu fördern, dem Bürger so Einblick in politische, wissenschaftliche und künstlerische Informationen zu geben und sich hierzu Bibliotheken und Kopieranstalten zu bedienen - und so den Zweck des privaten Kopierens auch im Internet-Zeitalter zu erhalten.

Überspitzt: An jedem Lese-Pult ein Polizist zur Kontrolle, ein Jurist zur strafrechtlichen Bewertung und ein Ingenieur zum Knacken der Verwertungsindustrie-Kopierschutz-Codes, während man mit

seinem Kollegen über sein Werk telefoniert? Das wäre eigentlich notwendig, weil der normale Bürger das Geflecht der Abhängigkeiten von § 53 nicht verstehen kann, also Fehler macht, die durch DRM-Systeme oder eben durch Kontrolleure aufgedeckt werden müssten, ehe man sie juristisch bewerten kann, um dann noch die Geräteindustrie dazu zu bringen, den entsprechenden Zugang zu ermöglichen. Daher wird in diesem Vorschlag klar getrennt zwischen privater und wissenschaftlicher Nutzung und allein auf den Zweck der Nutzung abgehoben. Damit können dann alle subtilen Unterscheidungen der Kopierform, des Kopierortes etc. entfallen.

Zu § 53b-neu:

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 25.2.1999 – I ZR 118/96 den Versand von Kopien auf Einzelbestellung direkt an den Besteller, soweit dieser sich auf einen Gebrauch nach § 53 UrhG berufen kann, als zulässig erklärt und eine entsprechende Regelung im Urheberrechtsgesetz vermisst, die dem technischen Fortschritt und dem Bedarf der Allgemeinheit, insbesondere von Bildung und Wissenschaft, Rechnung trägt. In dieser Entscheidung wird ausdrücklich auf die Begründung abgestellt „eine moderne, technisch hochentwickelte Industrienation wie die Bundesrepublik Deutschland sei auf Wissenschaft und Forschung angewiesen und brauche deshalb ein gut ausgebautes, schnell funktionierendes und wirtschaftlich arbeitendes Informationssystem“. Beim heutigen Stand der Technik und bei der entsprechenden Entwicklung der Informationsgesellschaft heißt dies, dass die Kopien für den Kreis der Berechtigten selbstverständlich auch in digitaler Form bereitgestellt und über Netze übermittelt werden können.

Der Korb 2 bietet die Gelegenheit, diese klarstellende Regelung in das Gesetz aufzunehmen. Die hierfür gewählte Formulierung entspricht dem Vorschlag, den der Deutsche Bibliotheksverband e.V. dem BMJ für den Korb 2 gemacht hat.

Zu § 95 (Durchsetzung der Schrankenbestimmungen):

In § 95 ist ergänzend zu regeln, dass dem Kreis der Berechtigten nach §§ 52a und 53a die notwendigen Mittel zur Auflösung der Schutzvorkehrungen vom Rechtsinhaber zur Verfügung zu stellen sind, falls das benötigte Werk mit technischen Maßnahmen geschützt ist. Für den einzelnen Berechtigten wird es de facto zu schwierig, zu zeitaufreibend und zu kostspielig sein, seine Rechte durchzusetzen. Es muss ihm daher ein Selbsthilferecht eingeräumt werden, dass er für die in den §§ 52a und 53a privilegierten Zwecke die Schutzmaßnahmen umgehen kann, ohne dafür bestraft zu werden.

Für nachhaltige Informations- und Wissensgesellschaften ist es eine wichtige Aufgabe, das produzierte Wissen dauerhaft zu sichern und verfügbar zu halten. Bei Werken, die mit technischen Schutzmaßnahmen unzugänglich gemacht sind, besteht aber keine Möglichkeit zur nachhaltigen Langzeitarchivierung. Eine Lösung dieses Problems könnte durch die Einrichtung einer Lizenzierungseinrichtung gefunden werden, wie sie Prof. Dr. Rainer Kuhlen dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Urheberrecht vorgetragen hat. Sein Vorschlag läuft auf eine entsprechende Anfügung eines § 95e hinaus.

Zu § 137 k:

Dieser § 137 k ist ersatzlos zu streichen, da er die Schrankenbegünstigten in unerträglicher Weise diskriminiert. Gerade Bildung und Wissenschaft benötigen langfristige Planungs- und Rechtssicherheit. Eine Befristung der Schrankenrechte nach dem geltenden § 52a bis zum 31.12.2006 in der „sunset provision“ des § 137 k widerspricht diametral den o.g. Zielen der Bundesregierung und ist nicht vereinbar mit den grundgesetzlichen Aufgaben von Bildung und Wissenschaft.